



Bundesministerium der Finanzen

Referatsleiter IV C 6  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

E-Mail: IVC6@bmf.bund.de

28. Juni 2023

## Entwurf eines BMF-Schreibens zu den Einzelwertberichtigungen bei Kreditinstituten vom 12. April 2023

Sehr geehrte,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs eines BMF-Schreibens zu den Einzelwertberichtigungen bei Kreditinstituten vom 12. April 2023. Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland (VAB) hat die folgenden Anmerkungen:

### 1. Allgemeines

Der VAB begrüßt eine Vielzahl der Ausführungen in diesem BMF-Schreiben. Wir vertreten jedoch insbesondere hinsichtlich des dritten Satzes der Textziffer (Tz.) 8

„<sup>3</sup>Es *muss* daher eine Zahlungsstörung vorliegen, die am Bilanzstichtag bereits eine gewisse Zeit besteht und mindestens bis zur Bilanzaufstellung anhält.“

eine **abweichende Auffassung**, da sich diese nicht aus dem Gesetz oder aus der diesbezüglichen Rechtsprechung herleiten lässt und da diese insbesondere für EWB bei gestundeten Großkrediten, die von Banken vergeben werden, ungeeignet ist.

Nach unserer Auffassung sind auch solche Forderungen akut ausfallgefährdet, die am Bilanzstichtag zwar keinen Zahlungsrückstand aufweisen, aber aufgrund am Bilanzstichtag bereits eingetretener Risikoereignisse nachweislich eine Leistungsstörung begründen.

Des Weiteren vertritt der VAB die Auffassung, dass die Ausführungen unter Tzn. 15 bis 17 des Entwurfsschreibens von den Kreditinstituten bereits umgesetzt sind und die Ergebnisse der bei den Kreditinstituten installierten Prozesse die vom Gesetzgeber geforderten objektiven Grundlagen für die Bestimmung des Teilwertes am Bilanzstichtag liefern.

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
markus.erb@vab.de  
www.vab.de

Verband internationaler Banken,  
Wertpapierinstitute und Asset Manager

Eingetragen im Lobbyregister des  
Deutschen Bundestages, Register-  
nummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission, Re-  
gistrierungsnummer:  
95840804-38

## 2. Der Begriff des Teilwerts

Die Forderungsbewertung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG erfolgt grundsätzlich mit den Anschaffungskosten oder bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung mit dem Teilwert. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG). In der Handelsbilanz wird auf den Wert abgeschrieben, der dem Vermögensgegenstand am Abschlussstichtag beizulegen ist (sog. niedriger beizulegender Wert).

Nach dem BFH-Urteil vom 24. Oktober 2006 - I R 2/06 gilt:

„Bei Darlehensforderungen einer Bank, die grundsätzlich dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind, wird ein niedrigerer Teilwert regelmäßig jenem niedrigeren Wert entsprechen, der ihnen gem. § 253 Abs. 3 S. 2 HGB am Abschlussstichtag beizulegen ist.“

Die handelsrechtliche Bewertung mit dem beizulegenden Wert wird daher in die Steuerbilanz übernommen. Das Steuerrecht enthält keine eigenen Kriterien für die Beurteilung des Teilwerts einer Kreditforderung. In der Praxis stellt das Ausfallrisiko den wesentlichen wertmindernden Umstand der Forderung dar, der im Mittelpunkt der Prüfung der Forderungsbewertung und damit des steuerlichen Teilwerts steht.

Nach dem BFH-Urteil vom 20. August 2003 - I R 49/02 gilt:

„Ein (wegen Ausfallrisikos) unter ihrem Nennbetrag liegender Teilwert (beizulegender Wert) von Geldforderungen kann im Allgemeinen nur im Wege der Schätzung ermittelt werden. Dabei kommt dem Ermessen des Kaufmanns besondere Bedeutung zu (...). Allerdings muss die Schätzung eine objektive Grundlage in den am Bilanzstichtag gegebenen Verhältnissen finden. Schätzungen, die auf bloßen pessimistischen Prognosen zur zukünftigen Entwicklung beruhen, sind unbeachtlich (z. B. BFH-Urteile in BFHE 67, 47, BStBl III 1958, 291; in BFHE 75, 334, BStBl III 1962, 388). Wegen der Schwierigkeiten, ein Ausfallwagnis als einen am Bilanzstichtag nicht sicher vorhersehbaren künftigen Umstand zu beurteilen, können entsprechende betriebliche Erfahrungen der Vergangenheit einen wertvollen Anhaltspunkt für die Schätzung bieten, solange sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben (BFH-Urteil vom 7. Mai 1998 IV R 24/97, BFH/NV 1998, 1471).“

Es entspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, wenn für Forderungen mit gleichartigen Risiken die Ausfallwahrscheinlichkeiten für vergleichbare Forderungen zusammen ermittelt werden (vgl. BFH-Urteil, 2. Mai 1969 - III 170/65).

Kreditinstitute leiten aus aufsichtsrechtlichen Gründen aus den Erfahrungen der Vergangenheit für verschiedene Risikoereignisse entsprechende Ausfallwahrscheinlichkeiten ab und belegen diese nachweislich. Es handelt sich dabei um objektive Erkenntnisse aus einer großen Zahl gleich- oder ähnlich gelagerten Kreditforderungen (wie beispielsweise Konsumentenkreditforderungen).

Diese Vorgehensweise bezieht keine wertbegründenden Umstände, die erst nach dem Bilanzstichtag eintreten, in die Teilwertfindung ein. Vielmehr handelt es sich um tatsächliche Ereignisse, die bereits am Bilanzstichtag eingetreten sind und denen nachweislich ein akutes Ausfallrisiko immanent ist.

## 3. Die steuerfachliche Beurteilung der pEWB

In Fachkreisen wird entgegen der Auffassung des BMF die Rechtsauffassung vertreten, dass eine „Leistungsstörung“ keinen „Zahlungsrückstand“ voraussetzt. Sie sehen eine Leistungsstörung und damit eine EWB/pEWB (Einzelwertberichtigung/pauschale Einzelwertberichtigung) auch dann als begründet an, wenn

der Kunde am Stichtag noch nicht rückständig ist, aber bereits feststeht, dass künftige Raten nicht mehr oder nicht mehr vollständig bedient werden können (fehlende Kapitaldienstfähigkeit).

Bankenbetriebsprüfer des BZSt vertreten folgende Auffassung:

„Das Beurteilungskriterium für die Bildung von EWB ist die Bonität des Schuldners (vgl. BFH 22.01.1964 - I 364/60 – HFR 1964, 210). Diese ist gekennzeichnet durch Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft. Bei der Gesamtschau ist auch dem Ermessen des Kaufmanns Rechnung zu tragen.“

Kreditinstitute identifizieren in der Regel tatsächlich eingetretene Risikoereignisse, die aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu einem Ausfall der Kundenforderung geführt haben und somit die Zahlungsfähigkeit bzw. -bereitschaft maßgeblich reduzierten. Die Höhe der pEWB wird anhand der historischen Kündigungs- und Verlustquoten ohne Verwendung pessimistischer Prognosen ermittelt. Der tatsächliche Ausfall der Forderung wird regelmäßig in Backend Testings nachgewiesen.

Eine mögliche Methodik der pEWB wird auch von den Bankenbetriebsprüfern des BZSt in Becker/Pidblik/Plum/Schneider, EWB, 4. Auflage 2012 ausgeführt. In Abschnitt 2 „Bewertungsprobleme in der Steuerpraxis“ wird unter Punkt A „Akutes Ausfallrisiko“ die „Pauschalierte Einzelwertberichtigungen in sonstigen Fällen“ in Tz. 546 ausführlich beschrieben.

Auszugsweise lautet Tz. 552:

„Es wird jedoch ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass für die Fälle der pauschalierten Wertberichtigung **typisierend immer von einem entsprechenden Kreditausfall/einer Leistungsstörung ausgegangen** wird. Diese typisierende Betrachtung wird auf alle vergleichbaren Kreditforderungen übertragen.“

Es wird typisierend von einem Kreditausfall/einer Leistungsstörung ausgegangen. **Das bedeutet nicht, dass am Bilanzstichtag bereits ein Zahlungsrückstand vorliegen muss.** Die Zulässigkeit der pEWB auf nicht zahlungsrückständige Kreditforderungen wird explizit in Tz. 584 bejaht (siehe unten).

Unter Punkt 4 „Auswahl der für die Bewertungsvariante möglichen Forderungen“ desselben Abschnitts wird die übliche Einteilung der Gruppenbewertung dargestellt. Tz. 562 lautet demnach unter 4.2:

„4.2 Übliche Einteilung der ausgewählten Forderungen

- Nicht auffällig gewordene Forderungen (Weißbereich; diese gehen nur in die Pauschalwertberichtigungen ein);
- Forderungen mit Störungen (Graubereich); hierfür erfolgt die pauschalierte Einzelwertberichtigung;
- Forderungen mit individueller Behandlung (Schwarzbereich); hierfür erfolgen individuelle Einzelwertberichtigungen.“

Tz. 569 erwähnt unter 6.:

„6. Bewertung von laufenden Engagements

Die Werthaltigkeit und damit der Teilwert eines Konsumentenkredits bestimmt sich nach dem ihm anhaftenden Ausfallrisiko (...). Die Ausfallsbedrohung wird bei der pauschalierten Bewertung anhand einer typisierenden Betrachtung unterstellt.“

Tz. 584 lautet:

„**Liegen noch keine Rückstände vor**, sind die Teilwerte anhand den Erfahrungen der Vergangenheit unter Berücksichtigung der im System enthaltenen Informationen zu schätzen (...).“

Im Rahmen des Seminars „EWB-Fachtag 2022“ des Finanz Colloquiums Heidelberg fordern Bankenprüfer des BZSt für eine Leistungsstörung „beim Schuldner erkennbare Merkmale, die auf einen nicht vollen Eingang der Forderung mit Wahrscheinlichkeit – die bloße Möglichkeit genügt nicht – schließen lassen, d. h. es müssen Zahlungsstörungen vorliegen.“

Die Auffassung der Bankenprüfer des BZSt führt dazu, dass für die Bewertung der Kundenforderung am Bilanzstichtag die Kenntnis über die persönlichen Verhältnisse des Kunden außer Acht gelassen werden. Ein ordentlicher Kaufmann wird jedoch bereits eingetretene Risiken nicht ignorieren können und dürfen. Ferner würde ein potenzieller Erwerber diese Forderungen im Rahmen einer Gesamtkaufpreisermittlung i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu einem geringen Wert ansetzen.

Das latente allgemeine Ausfallrisiko ist jeder Forderung immanent. Eine nicht auffällig gewordene Kundenforderung in gleicher Höhe zu bewerten wie eine Forderung, die bereits messbare Risikoereignisse erleidet hat, ist nicht zutreffend.

Der Entwurf des BMF-Schreibens verweist in seiner Argumentation ab Tz. 54 auf Art. 178 I b CRR und den dort kodifizierten Zahlungsrückstand von 90 Tagen als maßgebliches Kriterium für die Ausfalldefinition.

Die Ausfalldefinition des Art. 178 CRR beschränkt sich auf Institute, die den Internal Rating Based Approach (IRBA) zur Risikoquantifizierung des Kreditrisikos im Rahmen der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen anwenden.

Das BMF lässt jedoch die gleichgestellte Anforderung, dass ein Schuldner auch als ausgefallen gilt, wenn das Institut es als unwahrscheinlich ansieht, dass der Schuldner seine Verbindlichkeit gegenüber dem Institut in voller Höhe begleichen wird, ohne dass das Institut auf Maßnahmen, wie die Verwertung von Sicherheiten, zurückgreift, außen vor (vgl. Art. 178 I a CRR – „Unlikely to pay-Klausel“). Folglich kommt es auch im Aufsichtsrecht nicht auf einen bestimmten Zahlungsrückstand an. Im Übrigen dient die Ausfalldefinition des Art. 178 CRR zur Festlegung des Niveaus des Risikoparameters und ist ohne gleichzeitige Berücksichtigung der Parameter Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – PD) und Ausfallhöhe (Loss Given Default – LGD) ohne Aussagekraft (vgl. Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG CRR-VO Kommentar, 5. Auflage, Art. 178 CRR Rn. 10.).

Die Festlegung auf 90 Tage dient somit vornehmlich der Vereinheitlichung der Vorgehensweisen in den regulierten Instituten.

Die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls (PD) erfolgt - entsprechend der Vorgehensweise von Kreditinstituten im Rahmen der Risikovorsorge - im Übrigen in der Regel wiederum auf Basis tatsächlicher Erfahrungen. Auch im Fall des IRBA sind die Risiken der noch nicht ausgefallenen Kreditengagements nach der Formel

$$\text{Erwarteter Verlust} = \text{Ausfallwahrscheinlichkeit} \times \text{Ausfallverlustquote} \times \text{Ausfallkredithöhe}$$

zu bestimmen. Forderungen, die nicht 90 Tage rückständig sind, werden somit bei der Risikoquantifizierung berücksichtigt.

#### 4. Typisierungsmaßstäbe

##### a) Zahlungsstörung

Für eine Einzelwertberichtigung genügt eine bloße pessimistische Prognose nicht. Daraus ist jedoch nicht abzuleiten, dass allein eine Zahlungsstörung eine Teilwertabschreibung dem Grunde nach eröffnet. Auch eine

rein vergangenheitsbezogene Betrachtung (Vorliegen einer Zahlungsstörung) ist abzulehnen, denn bereits bei einem (unstreitigen) Absinken der Bonität eines Schuldners wäre ein potenzieller Erwerber nicht mehr bereit, den Nennwert der Forderung zu leisten – und damit bereits eine TW-Abschreibung zulässig (sogenannte bonitätsbedingte Wertminderung). Die Auffassung, dass als Voraussetzung immer eine Zahlungsstörung vorliegen muss, verkennt, dass ein Schuldner nicht allein wegen einer Zahlungsunfähigkeit (vgl. §§ 17 und 18 InsO), sondern auch wegen einer Überschuldung (vgl. § 19 InsO) in Insolvenzgefahr geraten kann. In diesen Fällen hätte der Schuldner ggf. noch alle vertragsgemäßen Verpflichtungen (insbesondere Zahlungen) erfüllt, da z. B. bei einem anderen Kreditinstitut Verbindlichkeiten aufgebaut oder Anlagevermögen verkauft wurden.

Würde man dem Erfordernis einer Zahlungsstörung folgen, könnte in Fällen einer Überschuldung die Wertminderung erst mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. einem tatsächlichen Ausfall der Forderung stattfinden. Eine Teilwertabschreibung wäre in diesen Fällen entbehrlich, da die (uneinbringliche) Forderung ausgebucht würde. Dies bestätigt, dass es unsystematisch wäre, ausschließlich auf eine Zahlungsstörung abzustellen.

Dennoch ist zutreffend, dass auch eine Zahlungsstörung eines der Merkmale zur Überprüfung einer TW-Abschreibung dem Grunde nach sein kann. Um sich in der Praxis zu behelfen, wäre eine Typisierung denkbar. Die Fachliteratur beschreibt eine Zahlungsstörung anhand von bekannten Kriterien aus dem Umsatzsteuerrecht. Danach soll eine Zahlungsstörung, und damit gleichsam eine Möglichkeit zur Teilwertabschreibung, nur dann vorliegen, wenn eine fällige Forderung ganz oder zu einem nicht nur geringfügigen Teil seit mehr als sechs Monaten nicht ausgeglichen wurde. Nach dem BMF-Schreiben vom 2. Dezember 2015 ist eine Forderung (bestehend aus Rückzahlungs- und Zinsanspruch) insgesamt zahlungsgestört, wenn sie, soweit sie fällig ist, ganz oder zu einem nicht nur geringfügigen Teil seit mehr als 90 Tagen nicht ausgeglichen wurde. Woraus sich der daraus entstehende Fallbeileffekt begründet, wenn eine Forderung nur 89 Tage nicht ausgeglichen wurde, ist unbeantwortet und zeigt gemäß der einschlägigen Fachliteratur deutlich, dass eine Teilwertabschreibung dem Grunde nach nicht an einer starren Anzahl von Tagen festzumachen ist.

Die Übertragung von Annahmen aus dem Bereich der Umsatzsteuer verkennt zudem, dass es sich bei den Ausführungen nicht um Ausführungen zum Teilwert, sondern zum „wirtschaftlichen Nennwert“ handelt. Die Übertragung auf den Bereich der Ertragsteuern begegnet Zweifeln, wenn es sich vorrangig um die Frage handelt, wann eine entgeltliche Leistung eines Forderungskäufers vorliegt und ob diesem sodann ein Vorsteuerabzug zusteht.

Das BMF-Schreiben vom 3. Juni 2004 ging davon aus, dass für den Fall, dass die im Schreiben genannten Voraussetzungen (mangels Ausgleich binnen sechs Monaten oder Kündigung des Kreditvertrags) dann nicht vorliegen, wenn der Forderungskäufer im Einzelnen nachweisen kann, dass er eine zahlungsgestörte Forderung erworben hat. Es handelt sich somit selbst für den Fall der Umsatzsteuer nicht um ein Ausschlusskriterium. Zudem besteht für den Bereich der Umsatzsteuer die generelle Annahme, dass der wirtschaftliche Nennwert regelmäßig dem Wert entspricht, den ihm die Beteiligten (Verkäufer/Käufer) beimessen. Dieses reale Korrektiv gibt es in der Definition des Teilwerts nicht. Die Übertragung dieser Maßstäbe auf den Bereich des Teilwerts negiert dessen Definition. Es geht um die Frage, was ein Erwerber unter den genannten Teilwertprämissen bereit wäre zu leisten. Für den Teilwert ist es von Bedeutung, wenn es bei einem Kunden innerhalb eines Jahres zu einer Zahlungsstörung kommt, diese jedoch zum Jahresende wieder ausgeglichen wird. Ein Erwerber würde unter Berücksichtigung des Leitbilds des vorsichtigen Kaufmanns diese Forderung bei Berücksichtigung einer gesunkenen Bonität nicht für den Nennwert erwerben. Eine ausschließliche Fokussierung auf das Merkmal einer Zahlungsstörung ist demnach zweifelhaft.

## **b) Bonität**

Der BFH äußerte sich zur Berücksichtigung der Bonität wie folgt eindeutig:

„Ist eine Kreditforderung wegen verringerter Bonität des Schuldners notleidend, so muss dieser Umstand bei der Bewertung der einzelnen Forderung berücksichtigt werden.“

Ein Oberbegriff für die Voraussetzungen einer Teilwertabschreibung auf Forderungen von Kreditinstituten könnte die **Bonität** sein. Nicht jede Bonitätsverschlechterung ist durch eine bereits eingetretene Zahlungsstörung gekennzeichnet. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn der Kreditnehmer betriebsnotwendige Aktiva zur Begleichung seiner Kreditraten veräußert oder wenn der Kreditnehmer sich bei Dritten verschuldet (etwa bei anderen Banken oder am Kapitalmarkt), um seine Kreditraten beim Steuerpflichtigen erfüllen zu können. In beiden Fällen verhindert der Kreditnehmer zwar den Eintritt einer Zahlungsstörung, doch führt dies zu einer verschlechterten Bonität und zu einem zwingend niedrigeren Teilwert. Zudem kann die Bank dem Kreditnehmer Zins- und/oder Tilgungserleichterungen vertraglich zugestehen, was ebenfalls zu einer Einstufung geminderten Bonität führen wird.

### c) Zahlungsfähigkeit

Zentrales Beurteilungskriterium eines Kreditinstituts für einen Kredit ist die Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Dieses wird auch von der Rechtsprechung aufgegriffen. Die Zahlungsfähigkeit beurteilen Kreditinstitute in der Praxis zumeist anhand der Kapitaldienstfähigkeitsrechnung bzw. sind hierzu sogar teilweise gesetzlich verpflichtet. Dabei steht die Frage im Fokus: Kann der Schuldner aus den Einzahlungsüberschüssen der Zukunft die Zins- und Tilgungsleistungen erbringen? Die Finanzverwaltung sieht dieses Bewertungskriterium kritisch, weil allein eine Betrachtung der Zukunft erfolgt. Dieser Auffassung ist deswegen zu widersprechen, da jegliche Zukunftsbetrachtung (Zahlungsfähigkeit) auf Daten der Vergangenheit beruhen. Zudem ist für einen potenziellen Erwerber nur die zukünftige Entwicklung der Forderung von Bedeutung. Bei mangelnder Zahlungsfähigkeit wird ein Erwerber nicht den (ursprünglichen) Nennwert der Forderung leisten.

### d) Leistungsstörung

Ein ebenfalls denkbares Typisierungsmerkmal ist die Leistungsstörung als Begriff für verschiedene Fälle, in denen sich die Parteien eines Schuldverhältnisses, hier insbesondere der Schuldner, nicht vertragstreu verhalten. Als wichtiger Grund kann dies dem Gläubiger das Recht zur Kündigung eröffnen. Diese Kündigungsmöglichkeit hat jedoch steuerlich keinerlei Bedeutung. Stellt man für eine Einzelwertberichtigung dem Grunde nach auf das Vorhandensein oder die Möglichkeit einer Kündigung ab, ergeben sich systematische Fehler. Jede Zahlungsstörung ist auch eine Leistungsstörung. Der Begriff der Leistungsstörung ist entsprechend umfassender. Das FG München hat in seiner Entscheidung vom 26. September 2006 bereits klargestellt, dass nicht jede Leistungsstörung auch eine Teilwertabschreibung eröffnet. Geht das Kreditinstitut bei einer in Verzug befindlichen Forderung mit „sehr ungewöhnlicher Nachsicht“ vor, kann dies einer Teilwertabschreibung entgegenstehen. Der Begriff der Leistungsstörung umfasst auch Nebenleistungen. Verpflichtet sich ein Schuldner auch im Kreditvertrag z. B. zur Übermittlung seiner handelsrechtlichen Jahresabschlüsse und kommt dieser Verpflichtung nicht nach, kann dies ein Indiz für eine Teilwertabschreibung sein. In Verbindung mit einer gesunkenen Bonität wäre ein fiktiver Erwerber für eine solche Forderung nicht bereit, den Nennwert zu leisten. Es handelt sich dabei auch nicht nur um eine bloße pessimistische Prognose, da die Nichtabgabe des Jahresabschlusses Tatsache ist. Das Zusammenwirken von verschiedenen Beurteilungsmerkmalen kann nach Auffassung der Fachliteratur eine Teilwertabschreibung eröffnen.

## 5. Backend-Testing als Dokumentation zur Ermittlung der EWB/pEWB

Wie oben unter 3. ausgeführt, identifizieren Kreditinstitute in der Regel tatsächlich eingetretene Risikoereignisse, die aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu einem Ausfall der Kundenforderung geführt haben. Die Höhe der pEWB wird anhand der Kündigungs- und Verlustquoten ermittelt. Der tatsächliche Ausfall der Forderung wird im Backend Testing nachgewiesen. Die in den Tz. 15-17 geforderte objektive Grundlage für die Schätzung des (wegen des Ausfallrisikos) unter ihrem Nennbetrag liegenden Teilwerts von Geldforderungen

wird in diesen von den Kreditinstituten durchgeführten Backend Testings ermittelt, bestätigt und dokumentiert. Es handelt sich keinesfalls um bloße Vermutungen oder Beurteilungen der künftigen Entwicklung, für die am Bilanzstichtag kein greifbarer Anhalt vorliegt. Aufwendige, speziell für solche Berechnungen entwickelte Prozesse von Kreditinstituten gewährleisten die Berücksichtigung bzw. Einbeziehung entsprechender betrieblicher Erfahrungen der Vergangenheit und liefern wertvolle Anhaltspunkte für die Schätzungen der zu berücksichtigenden EWB/pEWB. Das Ausfallwagnis kann auf diese Weise auch hinsichtlich am Bilanzstichtag nicht sicher vorhersehbaren künftigen Umständen kalkuliert und eingeschätzt werden. Aufgrund der Vielzahl einzelner Erkenntnisbausteine des Kaufmanns aus der Vergangenheit, die letztlich ihre softwaretechnische Umsetzung in EDV-gestützten Systemen finden, können diese Systeme Basis für eine EWB sein.

Die einzelnen Bausteine dieser differenzierten Systeme sind Ausdruck des EDV-technisch umgesetzten kaufmännischen Erkenntnisstands. Die Ermittlung solcher EDV-gestützten EWB/pEWB wird vom Kreditinstitut dokumentiert und kann maschinell nachprüfbar bereitgestellt werden. Zu den nötigen Aufzeichnungen gehört insbesondere die Verfahrensdokumentation gemäß Tz. 10.1 der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) vom 28. November 2019.

## 6. Grundsatz von Treu und Glauben

Das Ausfallrisiko für nicht zahlungsrückständige Kundenforderungen durch eine entsprechende pEWB-Risikorückstellung bei Kreditinstituten für den so genannten Weiß- und Graubereich wird seit vielen Jahren von der Finanzverwaltung anerkannt. Eine jetzige grundsätzliche Versagung einer pEWB allein auf der Tatsache, dass die Kundenforderung am Bilanzstichtag nicht rückständig ist, hätte bereits zu einem früheren Zeitpunkt getroffen werden müssen.

Insofern wird der Vertrauensschutz von Treu und Glauben von Kreditinstituten verletzt, welcher im Rechtsverkehr eines konkreten Steuerrechtsverhältnisses fordert, dass jeder Beteiligte auf die berechtigten Belange des anderen Teils angemessen Rücksicht nimmt und sich mit seinem eigenen früheren Verhalten, auf das der andere vertraut hat, nicht im Widerspruch steht.

Es ist für die Kreditinstitute kaum nachvollziehbar, dass das BMF die Bildung und Anerkennung einer pEWB auf nachweislich leistungsgestörte, am Bilanzstichtag nicht zahlungsrückständige Forderungen in Frage stellt.

## 7. VAB-Formulierungsvorschlag zur Änderung des BMF-Schreibens

**VORSCHLAG:** Tz. 8 des Entwurfs eines BMF-Schreibens sollte wie folgt geändert werden:

**„8<sup>1</sup>Für eine EWB dem Grunde nach reichen bloße Vermutungen oder pessimistische Beurteilungen der künftigen Entwicklung, für die am Bilanzstichtag kein greifbarer Anhaltspunkt vorliegt, nicht aus. <sup>2</sup>Es müssen beim Schuldner bereits Merkmale erkennbar sein, die auf einen nicht vollen Eingang der Forderung schließen lassen. <sup>3</sup>Es muss allerdings nicht zwingend daher eine Zahlungsstörung vorliegen, die am Bilanzstichtag bereits eine gewisse Zeit besteht und mindestens bis zur Bilanzaufstellung anhält.“**

Wir bedanken uns bereits im Voraus sehr für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb